

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Südharz

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.03.2015 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Südharz beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 und 3 werden wie folgt ersetzt:

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012:

a) Im Unterhaltungsverband „Helme“:

als Flächenbeitragssatz:	6,83 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000683 €/m ² entspricht

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:


Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 Euro ist.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 und 3 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Südharz treten rückwirkend zum 24.03.2010 in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Südharz tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Südharz, den 27.03.2015.....


Rettig
Bürgermeister

